

II.

**Regelungen
für Plast- und Elastverarbeitungswerkzeuge**

§ 2

(1) Die Bestellung von Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen hat ausschließlich durch die plast- und elastverarbeitenden Betriebe zu erfolgen, in denen der Einsatz der Werkzeuge vorgenommen wird.

(2) Wiederholungswerkzeuge sind grundsätzlich beim ErsthHersteller zu bestellen.

(3) Eine Erhöhung der Werkzeugabdeckung im Folgejahr kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn durch den Versorgungsbereich der Nachweis zur Steigerung des Eigenaufkommens erbracht wurde.

(4) Das Werkzeugaufkommen und die Abdeckung des Bedarfs der Versorgungsbereiche werden durch Fondsanteile geregelt.

§ 3

(1) Das bilanzierende Organ übergibt den Versorgungs- und Aufkommensbereichen bis zum 1. März des Vorjahres Kennziffern

- über das in diesen Bereichen zu realisierende Werkzeugaufkommen sowie
- über die Abdeckung.

(2) Die Versorgungsbereiche melden dem bilanzbeauftragten Organ die Aufschlüsselung der Kennziffern gemäß Abs. 1 bis zum 28. Juli des Vorjahres.

(3) Bestellungen von Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen sind bis zum 8. Juni des Vorjahres beim WerkzeughHersteller aufzugeben, für Werkzeuge zur Herstellung großvolumiger Formteile entsprechend den Bedingungen der Herstellerbetriebe sowie Importwerkzeuge bis zum 20. Februar des Vorjahres.

(4) Lieferplan Vorschläge sind durch die WerkzeughHersteller an die Leitbetriebe bis zum 5. Juli des Vorjahres einzureichen. Die Lieferplanvorschläge sind auf den spezifischen Formblättern

- Produktions- und Lieferplanvorschlag sowie
- Meldung des vorliegenden Bedarfs,

die vom bilanzbeauftragten Organ mit einer Anleitung zum Ausfüllen der Formblätter herausgegeben werden, zu erarbeiten.

(5) Entsprechend dem Bilanzverzeichnis hat eine vierteljährliche Abrechnung über die Erfüllung des eingereichten Lieferplanes durch die WerkzeughHersteller an die Leitbetriebe bzw. an das bilanzbeauftragte Organ auf der vom bilanzbeauftragten Organ herausgegebenen

- Auftrags- und Pendelkarte zu erfolgen.

(6) Zur Abstimmung über Bedarf und Aufkommen werden die wirtschaftsleitenden Organe (Fondsträger) vom bilanzbeauftragten Organ gesondert eingeladen. Bei dieser Abstimmung ist der volkswirtschaftlich begründete Bedarf nachzuweisen.

III.

**Regelungen
für Plastformteile, Duroplasthalbzeuge,
Phenoplaste sowie Polyesterformmassen**

§ 4

Die Planung, Bilanzierung und Abrechnung hat für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 im Umfang der Gesamterzeugung (Warenproduktion und Produktion für den Eigenverbrauch) zu

erfolgen. Für Erzeugnisse (Plastformteile) aus PMMA-, PTFE- und PVC-Halbzeugen erfolgt die Bilanzierung nur im Umfang der Warenproduktion.

§ 5

Die Abnehmer sind verpflichtet, zusätzlich zur verbraucherseitigen Bedarfsinformation nach den Festlegungen des Bilanzverzeichnisses für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a den Herstellern zur Abgabe der lieferseitigen Bilanzinformationen die Bestellungen/Vertragsangebote einzureichen. Die Bestellungen/Vertragsangebote müssen enthalten:

- Nummer des Fondsträgers
- Bezeichnung des Fondsträgers
- ELN-Schlüssel-Nr.
- genaue Bezeichnung des Erzeugnisses
- Mengeneinheiten gemäß ELN
- Bestellmenge
- gewünschten Liefertermin.

Die Bestellungen/Vertragsangebote sind den Kooperationspartnern (Herstellern) direkt zu übermitteln.

§ 6

Die lieferseitigen Bilanzinformationen gemäß § 6 Abs. 3 der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 50 S. 377) sind im Umfang der Festlegungen des Bilanzverzeichnisses für Erzeugnisse entsprechend § 1 Abs. 1 Buchst. a auf dem Vordruck Produktions- und Liefervorschlag durch die Hersteller (Lieferer) zu erarbeiten und zum gesetzlich festgelegten Termin dreifach bei den im Bilanzverzeichnis ausgewiesenen bilanzbeauftragten Organen einzureichen. Gleichzeitig ist als Ergänzung und Bestandteil der Bilanzinformation ein Nachweis der im Betrieb befindlichen Plastverarbeitungskapazitäten gemäß Vordruck zum gleichen Termin direkt der WB Plast- und Elastverarbeitung, Außenstelle Halle,* zu übermitteln. Beide Vordrucke erhalten die Hersteller (Lieferer) mit entsprechenden Hinweisen direkt von der WB Plast- und Elastverarbeitung.

§ 7

Der WB Plast- und Elastverarbeitung, Außenstelle Halle, bzw. den eingesetzten bilanzierenden Organen sind auftretende Aufkommens-, Verteilungs- und Kapazitätsveränderungen innerhalb von 9 Wochen bekanntzugeben. Änderungen des Aufkommens und der Verteilung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des bilanzierenden Organs.

§ 8

Sind auftretende Abweichungen nicht mehr durch Bilanzfortschreibung zu erfassen, ist die WB Plast- und Elastverarbeitung berechtigt und verpflichtet, eine Bilanzpräzisierung durch Neuaufstellung der Bilanzen für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a im Gesamtumfang oder für Einzelpositionen festzulegen und die dazu erforderlichen Bilanzinformationen von den Herstellern einzuholen.

IV.

Schlußbestimmung

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1974

**Der Minister
für Chemische Industrie**

W y s c h o f s k y